

Satzung

Jugendförderverein des JudoTeam Steinheim Verein für Judo und Bewegung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jugend-Förderverein Judo e.V. des »JudoTeam Steinheim Verein für Judo und Bewegung e.V.«. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 71672 Marbach einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. zu seinem Namen. Der Verein hat seinen Sitz in 71711 Steinheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugend des »Judo Team Steinheim Verein für Judo und Bewegung e.V.« Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere Minderjährige ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden, entbindet das Mitglied aber nicht von der Zahlung der Außenstände.
2. Bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
3. Bei unehrenhaften Verhalten soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 5 Beiträge Gebühren Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Wahlen und Stimmfähigkeit

Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere Minderjährige ist ein gesetzlicher Vertreter berechtigt an der Willensbildung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und mit einer Stimme vertreten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Beschlussfassung über die Berufung gegen ein Ausschließungsverfahren des Vorstandes.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und als Aushang in den Vereinsräumen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss zwei Wochen nach Eingang des Antrages der Mitglieder bzw. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einberufen werden.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschlüsse. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten hat. Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Den Gesamtvorstand des Vereins bilden

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in

Den erweiterten Vorstand bilden der Gesamtvorstand und 3 Personen des Veranstaltungskomitees.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzenden)
- dem Schatzmeister

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Personen des erweiterten Vorstandes haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Im Sinne des § 26 BGB vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus Ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Nach jährlicher Rechnungsprüfung sind die Rechnungsprüfer nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem »Judoteam Steinheim Verein für Judo und Bewegung e.V.« zu. Sollte der Verein nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen der Sporthilfe zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24. November 2000 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.